

# RS Vwgh 1999/9/21 96/08/0236

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.1999

## Index

L92053 Altenheime Pflegeheime Sozialhilfe Niederösterreich

L92103 Behindertenhilfe Rehabilitation Niederösterreich

L92603 Blindenbeihilfe Niederösterreich

20/02 Familienrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37;

EheG §69 Abs3;

SHG NÖ 1974 §42 Abs1;

SHG NÖ 1974 §42 Abs2;

SHG NÖ 1974 §42 Abs4;

## Rechtssatz

Es kann auf sich beruhen, ob der Unterhalt nach § 69 Abs 3 EheG auch von den Gründen abhängig sein kann, welche - ohne im Urteil ausgesprochen worden zu sein - tatsächlich zu der Scheidung geführt haben, weil § 42 Abs 2 NÖ SHG die Verpflichtung zum Kostenersatz verneint, wenn dieser wegen des Verhaltens des Hilfeempfängers gegenüber dem Ersatzpflichtigen sittlich nicht gerechtfertigt wäre. Die belangte Behörde ist daher an sich verpflichtet, im Zusammenhang damit das Verhalten der geschiedenen Ehegattin als Hilfeempfängerin gegenüber dem Regressverpflichteten zu bewerten (hier hat es der Regressverpflichtete unterlassen, ein substantiiertes Vorbringen zu erstatten).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1996080236.X05

## Im RIS seit

21.02.2002

## Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)